

Satzung der
„SCHÜTZENGESSELLSCHAFT
WENDLSTOANA PUTZBRUNN E.V.“



Inhaltsverzeichnis

Seite

§1 Name und Sitz der Gesellschaft	- 3 -
§2 Zweck der Gesellschaft	- 3 -
§3 Geschäftsjahr	- 3 -
§4 Gliederung	- 3 -
§5 Mitgliedschaft	- 4 -
§6 Aufnahme von Mitgliedern	- 4 -
§7 Ende der Mitgliedschaft	- 5 -
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 5 -
§9 Beiträge der Mitglieder	- 6 -
§10 Organe	- 6 -
§11 Schützenmeisteramt	- 6 -
§12 Vereinsausschuss	- 7 -
§13 Mitgliederversammlung	- 7 -
§14 Online-Mitgliederversammlung	- 7 -
§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	- 8 -
§16 Kassenprüfer	- 9 -
§17 Auflösung der Gesellschaft	- 9 -
§18 Zusätzliche Vereinsregelungen	- 9 -
§19 Datenschutz	- 9 -
§20 Inkrafttreten	- 10 -

§1 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Wendlstoana Putzbrunn e.V.“
- (2) Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 8204 eingetragen und hat ihren Sitz in der Gemeinde Putzbrunn, Am Florianseck, Landkreis München.
- (3) Als Gründungsjahr gilt, unbeschadet der erst im Jahr 1973 beantragten Eintragung im Vereinsregister, das Jahr 1888, Wiedergründung 1952.

§2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Armbrüsten, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege und Erhalt von Brauchtum und Schützentradition.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Sie ist Mitglied des Bay. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist unabhängig von schießsportlichen Regelungen gleich dem Kalenderjahr.

§4 Gliederung

- (1) Für jede in der Gesellschaft betriebene Sportart kann im Bedarfsfall nach Beschluss durch eine Mitgliederversammlung eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Abteilung gegründet werden. Jede Abteilung gibt sich selbst eine Ordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (2) Die selbständigen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse der Gesellschaft nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Ordnungen der jeweiligen Abteilungen.

§5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf:

1. Aktive Mitglieder:
 - a) Jugend (bis 18 Jahre)
 - b) Junioren (18 – 20 Jahre)
 - c) Schützen (ab 20 Jahre)
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

(2) Schützenjugend: Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

(3) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Gesellschaft stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet.

(4) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt.

§6 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Schützenmeisteramt oder ein hierfür eingesetzter Ausschuss. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit der Gesellschaft gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(3) Förderndes Mitglied kann neben juristischen Personen jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und der Gesellschaft angehören will ohne sich in ihr sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

(4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und einen Schützenausweis des BSSB. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und zu achten.

(5) Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramts zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Schützenmeisteramt gegenüber schriftlich zu erklären. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

(3) Das Schützenmeisteramt kann ein Mitglied ausschließen wegen:

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft,
- groben unsportlichen Verhaltens oder
- Rückständigkeit von Beitrags- und Umlagezahlungen um mindestens einen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die auf den Ausschluss hinweist.

Vor der Entscheidung hat das Schützenmeisteramt dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schützenmeister zugehen.

(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen von ihren Ämtern zurücktreten und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Gesellschaft. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurück gewährt. Der Schützenausweis des BSSB ist zurückzugeben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Gesellschaft und sind berechtigt, von deren Einrichtungen Gebrauch zu machen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Gesellschaft zu verhalten, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

(3) Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(4) Des Weiteren ist jedes Mitglied verpflichtet, innerhalb eines Jahres die von der Mitgliederversammlung ausgewählte Schützenkleidung zu beschaffen. Das Schützenmeisteramt wird ermächtigt, Ausnahmen zu gewähren.

(5) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von Beiträgen und Arbeitsleistungen befreit.

§9 Beiträge der Mitglieder

(1) Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Die Gesellschaft kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde werden durch das Schützenmeisteramt im Rahmen eines Arbeitsplanes festgelegt. Ausnahmen werden ebenfalls durch das Schützenmeisteramt festgelegt.

§10 Organe

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- Das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss und
- die Mitgliederversammlung.

(2) Die Gesellschafts- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Schützenmeisteramts können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§11 Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Sportleiter. Zusätzlich sind die Ehrenmitglieder, der Jugendsportleiter und die Abteilungsleiter mit Sitz und Stimme im Schützenmeisteramt vertreten.

(2) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen der Gesellschaft festzulegen, sowie Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. In den Sitzungen wird in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Sitzungsleiters. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

(5) Fällt ein Mitglied des Schützenmeisteramtes vor einer Mitgliederversammlung wegen Rücktritt, Tod oder dgl. aus, so ist das Schützenmeisteramt berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der die Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung.

§12 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, einer ausreichenden Anzahl von Beisitzern und den Spartenleitern (Referenten). Die Beisitzer und Spartenleiter (Referenten) werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Spartenleiter (Referenten) sind für die schießsportlichen Belange von Waffenarten zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Abteilung fallen.

(2) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben Sitz und Stimme im Vereinsausschuss. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt ein Mal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. Die Einladung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch ein Anschreiben aller Mitglieder, an die dem Verein angegeben Adresse, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn und/oder soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung durch die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zugestimmt haben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der digitalen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und digitaler Kommunikation durchgeführt werden. Es gelten dafür die Bestimmungen aus dem § 14.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder, wenn mindestens 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Schützenmeisteramt beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden und hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§14 Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Schützenmeisteramt nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder

an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Das Schützenmeisteramt regelt in einer separaten Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist das Schützenmeisteramt zuständig, welches hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Schützenmeisteramtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Schützenmeisteramtes und seiner Mitarbeiter
- anfallende Wahlen des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung der Gesellschaft

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

(3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes festgelegt ist. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Änderungen des Zwecks der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vereinsausschusses sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse der Gesellschaft einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Schützenmeisteramt jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Schützenmeisteramtes.

§17 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung bzw. Verschmelzung der Gesellschaft ist nur möglich, wenn:

- Nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, sie weiterzuführen und
- bei einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist, mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden einer Auflösung zustimmen.

(2) Bei der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Schützenmeisteramtes.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gemeinde Putzbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§18 Zusätzliche Vereinsregelungen

(1) Das Schützenmeisteramt erlässt eine Vereinsordnung. Diese kann durch Beschlüsse des Schützenmeisteramtes ergänzt, geändert oder durch eine neue Vereinsordnung abgelöst werden. Die Vereinsordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen.

§19 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ereignissen und Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an die übergeordneten Organisationen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 25. März 2022 (einstimmig) beschlossen worden.

Sie tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Sämtliche bisherigen Satzungen verlieren mit diesem Beschluss ihre Gültigkeit.

(Eingetragen ins Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VA 8204 (Fall 5)).